

Ferientage für Quarantäne hergeben?

Kehrtwende in Zürich Auch Überstunden mussten städtische Angestellte abbauen, wenn sie wegen Covid-Verdachts zu Hause bleiben mussten. Jetzt krebst ihre Arbeitgeberin zurück.

Patrice Siegrist

Die Stadt Zürich verlangt von ihrem Pflegepersonal, in der Quarantäne Überstunden und Ferienguthaben aus Vorjahren abzubauen. Diese Regel gilt für alle städtischen Angestellten, wenn sie nicht im Homeoffice arbeiten können. Es sind vor allem jene der 30'000 Mitarbeitenden betroffen, die in Gesundheitsberufen, bei der Polizei, bei Grün Stadt Zürich oder bei den Verkehrsbetrieben arbeiten.

Diese Praxis stösst bei den Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern des VPOD auf vierfaches Unverständnis. Erstens schaffe dieses System Fehlanreize in der Pandemiebekämpfung: So würden sich Personen etwa weniger testen lassen, weil sie im Falle einer Quarantäne positive Arbeitszeitsaldi und Ferien abbauen müssen. Zweitens sei die Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden stossend: hier jene, die im Homeoffice arbeiten können, dort jene, die keine Möglichkeit dazu haben. Drittens sei fraglich, ob die Praxis juristisch überhaupt zulässig sei. Der VPOD hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Resultat aber noch nicht vorliegt. Viertens ergebe die Regel finanziell kaum Sinn, da die Stadt für Quarantänisierte Erwerbsersatz beantragen kann.

SP-Politikerin und VPOD-Gewerkschafterin Natascha Wey hat im Gemeinderat gemeinsam mit Marcel Bührig (Grüne) eine dringliche schriftliche Anfrage zum Thema eingereicht. Nun sind die Antworten des Stadtrats eingetroffen – und Wey ist erleichtert. «Es freut mich, dass der Stadtrat seine Regeln ändern wird», sagt sie, «mit dieser Regelung hätte die Stadt die Mitarbeitenden bestraft, welche diese Krise tragen und seit Frühling Mehrarbeit leisten.»

Gründe für den Kurswechsel

In der Antwort der Stadt heisst es: «Der Stadtrat ist bereit, in der aktuellen Pandemiesituation die Praxis zu ändern und bei allen Mitarbeitenden bei Quarantäne mit Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzschädigung auf den Abbau von Ferienguthaben aus Vorjahren und die Kompensation von Arbeitszeitguthaben zu verzichten.» Die Regel soll rückwirkend ab 17. September 2020 gelten.

Wieso die Kehrtwende? Da wäre einerseits die Entwicklung der Pandemie. Die Neuansteckun-



Seit Anfang der Pandemie besonders belastet: Medizinisches Personal im Corona-Testzentrum im Kasernenareal in Zürich. Foto: Keystone

gen mit Covid-19 bewegen sich seit Herbst auf hohem Niveau. Die Stadtregierung anerkennt: «Mitarbeitende im Gesundheitswesen und viele andere Mitarbeitende, die vitale Dienstleistungen erbringen, sind demzufolge stark belastet und arbeiten teilweise unter erschwerten Bedingungen.» Angesichts dieser Situation und weil sie einen Teil der Lohn-

kosten für die Quarantäne-Abwesenheit über die Corona-Erwerbsersatzschädigung abfedern könnten, sei der Stadtrat bereit, die Praxis zu ändern.

Pikant: Von der städtischen Quarantäneregeln wären Mitarbeitende aus dem Gesundheits- und Umwelddepartement (GUD) besonders betroffen gewesen. Eigentlich müssen bei der Stadt

Ferien bis Ende April des Folgejahres bezogen sein. Doch: «Gerade aufgrund der ersten Welle der Corona-Pandemie kam es in den Dienstabteilungen des GUD zur Situation, dass der Bezug der Restferien 2019 für einen späteren Zeitpunkt geplant werden musste», schreibt der Stadtrat. Die Stadtregierung gibt der Gewerkschaft in einem Punkt

also recht: beim Geld. Fehlanreize in der Pandemiebekämpfung anerkennt sie hingegen nicht: Es gebe keine Anzeichen dafür, dass sich Mitarbeitende aufgrund dieser Regeln weniger hätten testen lassen oder es zu weiteren Ansteckungen kam. Auch eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden gebe es nicht. Es handle sich schlicht um unterschiedliche Voraussetzungen. So werde etwa erwartet, dass jene, die im Homeoffice arbeiten können, ihre volle Arbeitsleistung trotz Quarantäne erbringen würden, was unter Umständen mit Erschweren verbunden sei. Während andere bezahlten Urlaub erhalten würden – nach einem Abbau von Ferien oder Überzeit.

Auch Winterthur handhabt die Quarantäne ähnlich, was vor Weihnachten für Aufruhr sorgte. Die SVP Winterthur kritisierte die Stadt in einem offenen Brief. Diese hielt an der Regelung fest.

Wann die Praxisänderung in Zürich vollzogen wird, ist unklar. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss ist in Arbeit und für die nächsten Wochen angekündigt.

Was sagen Rechtsexperten zur städtischen Quarantäne-Praxis?

Angefragte Arbeitsrechts-Experten sind in einem Punkt einig: Die Frage ist komplex.

Roger Rudolph, Professor für Arbeitsrecht an der Uni Zürich, sagt: «Wenn es um privatrechtliche Anstellungsverhältnisse ginge, wäre die Rechtslage vergleichsweise klar.» Überstunden für die Quarantäne hergeben zu müssen, wäre ohne Zustimmung der Arbeitnehmenden in vielen Fällen unzulässig. Gleiches gelte für die einseitige Ferienanordnung. Ferien dienen neben der körperlichen auch der psychischen Erholung, wozu auch Ausflüge, Freunde

treffen oder kulturelle Betätigungen zählten. All dies sei in der Quarantäne nicht oder nur sehr beschränkt möglich, sagt Rudolph.

Die Anstellung bei der Stadt verkompliziert die Einschätzung, weil hier ein eigenes Personalrecht gilt. Daher falle eine Einschätzung schwer, sagt Rudolph. Aber: «Mindestens bei den Ferien gehe ich davon aus, dass das Kriterium des Erholungszwecks auch auf das öffentliche Dienstrecht durchschlägt.» Von ihm dürfte sich auch ein Gericht leiten lassen.

Martin Farner ist Anwalt für Arbeitsrecht und war früher Richter

am Arbeitsgericht. Er sagt, dass die Kompensation von Überstunden und der Ferien zulässig sein könne. «Je nach Arbeitszeitmodell ist die Mitarbeiterin selbst dafür verantwortlich, dass Mehrstunden durch Minusstunden kompensiert werden.» Das Personalrecht schreibe zudem vor, dass Ferien bis im April des Folgejahres bezogen sein müssen. «Wenn ein Mitarbeiter somit seinen Ferienanspruch in 2020 nicht vollständig bezogen hat, scheint mir eine Anordnung des Ferienbezugs während einer Quarantäne als zulässig.» (sip)

Skateranlage am Letten: Stadt erzielt Erfolg vor Bundesgericht

Nicht klageberechtigt Genervter Anwohner wohnt zu weit weg. Die Minirampe kann stehen bleiben.

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat einem Anwohner zu Recht die Berechtigung zur Beschwerde gegen den neuen Skaterpark am Oberen Letten abgesprochen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Der Beschwerdeführer wohnt 106 Meter von der Mitte der Kornhausbrücke und der dortigen Skateranlage entfernt. Dies geht aus einem gestern veröffentlichten Urteil des Bundesgerichts hervor. Die Minirampe Basic – das

gemäss Bundesgericht «lärmtätigste Element» – liegt sogar 126 Meter entfernt.

Eine Distanz, bei der ein Beschwerdeführer glaubhaft machen muss, dass Emissionen eines geplanten Projekts hör- oder spürbar sein werden. Eine Anforderung, die bis zu einer Entfernung von rund 100 Metern so nicht erfüllt werden muss. Im Verlaufe des mehrjährigen Verfahrens wurde gar ein sogenannter Augenschein in der Wohnung

des Beschwerdeführers durchgeführt. Die Richter spitzten dabei ihre Ohren und schätzten so den Lärm der Skaterrampe ein.

Eingeschränkte Betriebszeit

Wie das Verwaltungsgericht kommt nun auch das Bundesgericht zum Schluss, dass die neue Anlage nicht für mehr wahrnehmbare Geräusche auf dem Balkon und in der Wohnung des Beschwerdeführers sorgen wird, sondern für weniger. Deshalb

musste sich das kantonale Verwaltungsgericht inhaltlich nicht mit der vom Beschwerdeführer gewünschten Verweigerung der Baubewilligung befassen.

Die Stadt Zürich zeigt sich erfreut über den Entscheid: «Wir möchten, dass Skaterinnen und Skater ihren Sport auch künftig bei der Kornhausbrücke ausüben können. Der Entscheid ermöglicht uns, die heute bestehenden provisorischen Holzelemente durch beständigere neue Ele-

mente zu ersetzen», sagt der Mediensprecher von Grün Stadt Zürich, Marc Werlen, auf Anfrage.

Einen Teilerfolg konnte der Kläger vor dem Baurekursgericht erreichen. Auf seinen Rekurs hin wurden die Betriebszeiten für den Skaterpark eingeschränkt. In den Sommermonaten darf die Anlage bis maximal 21 Uhr und in den Wintermonaten bis 20 Uhr benützt werden. (zac/sda)

Urteil 1C_608/2019 vom 7.12.2020

Die Ecke

Über Nacht

Der alte Mann im Vatikan sollte sich mal den alten Mann in Washington zum Vorbild nehmen. So geht Reform. (net)

Nachrichten

Verhaftete Neonazis sind geständig

Zürich Die sechs mutmasslichen Rechtsextremen, welche die Polizei am Mittwoch in den Kantonen Zürich und Luzern verhaftet hat, sind wieder auf freiem Fuss. Ihnen wird vorgeworfen, eine Online-Kulturveranstaltung der Jüdischen Liberalen Gemeinschaft (JLG) der Stadt Zürich gestört zu haben. Die Männer sind grundsätzlich geständig, wie die NZZ berichtet. Die Staatsanwaltschaft führt gegen die Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass. Bei einzelnen Personen kommen zudem Waffen- und weitere Delikte hinzu, heisst es bei der Staatsanwaltschaft. (zac)

Katze mit Luftdruckwaffe verletzt

Winterthur Am Donnerstag wurde in Winterthur eine Katze mit einer Luftpistole oder einem Luftgewehr verletzt. Der Katzenbesitzer meldete den Vorfall bei der Stadtpolizei, wie diese mitteilt. Das Tier wurde verletzt, aber überlebte den Angriff. Wer auf die Katze geschossen hat, ist noch unbekannt. Auch wo der Vorfall passierte, ist unklar. Das Projektil konnte jedoch sichergestellt werden. (aho)

Circus Knie verschiebt Tourneestart

Rapperswil Aufgrund der aktuell geltenden Corona-Massnahmen plant der Circus Knie die Tournee 2021 neu, wie er gestern bekannt gab. Der traditionsgemäss übliche Start Mitte März in Rapperswil-Jona ist abgesagt. (sak)

Unispital beantwortet Fragen zur Impfung

Zürich Am Samstag, 23. Januar, ab 9 Uhr überträgt das Universitätsspital Zürich unter dem Titel «Die Covid-19-Impfung: Allgemeines und Spezielles» eine Veranstaltung mit internen und externen Experten. Diskutiert werden verschiedene Aspekte zum Thema, darunter wie sicher sie ist, wie gut sie wirkt und wie das Vakzin funktioniert. In einer Frage-und-Antwort-Runde haben Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, per Chat eigene Unklarheiten zu klären. (aho)

Heizölpreise

Liter	aktuell	Vor-woche	Vor-jahr
1501–2200	84.50	84.90	98.90
2201–3000	82.30	82.70	96.70
3001–6000	78.00	78.40	92.40

Heizöl schwefelarm, in Fr./100l, inkl. MwSt. und CO₂-Abgabe



Quelle: Swissoil Zürich und Umgebung